

§ 091a MarkenG

Weiterbehandlung der Anmeldung

- (1) Ist nach Versäumung einer vom Deutschen [Patent-](#) und Markenamt bestimmten Frist die Markenmeldung zurückgewiesen worden, so wird der Beschluss wirkungslos, ohne dass es seiner ausdrücklichen [Aufhebung](#) bedarf, wenn der Anmelder die Weiterbehandlung der Anmeldung beantragt und die versäumte [Handlung](#) nachholt.
- (2) Der Antrag ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung der Entscheidung über die Zurückweisung der Markenmeldung einzureichen. Die versäumte [Handlung](#) ist innerhalb dieser Frist nachzuholen.
- (3) Gegen die Versäumung der Frist nach Absatz 2 und der Frist zur [Zahlung](#) der Weiterbehandlungsgebühr nach § 6 Abs. 1 Satz 1 PatKostG (des Patentkostengesetzes) ist eine Wiedereinsetzung nicht gegeben.
- (4) Über den Antrag beschließt die Stelle, die über die nachgeholte [Handlung](#) zu beschließen hat.